

Nassauischer Anzeiger.

Kreisblatt für den Landkreis Wiesbaden.

Bezugspreis: bei hiesigen Postanstalten
vierteljährlich Mk. 1.20. Bei freier Bestellung
ins Haus tritt die Postgebühr hinzu.
Erscheint 3mal wöchentlich
Dienstage, Donnerstage, Samstage.
Redaktion: Guido Seidler in Biebrich.

Nassauisches Tagblatt. — Nassauische Zeitung. — Nassauischer Generalanzeiger. — Nassauische Neuzeit Nachrichten.

Wiesbadener Vorort-Anzeiger.

Ämtliches Verkündigungsblatt für die Städte u. die Landgemeinden des Landkreises Wiesbaden.

Anzeigenpreis: f. d. 6spalt. Colonelzeile
od. deren Raum 15 Pfg., Reklamezeile 80 Pfg.
Redaktion u. Expedition: Biebrich a. Rh.,
Rathausstraße 16. Telefon Nr. 41.
Rotations-Druck u. Verlag: Guido Seidler
vorm. Hofmann'sche Buchdruckerei, Biebrich.

Der Landkreis Wiesbaden umfasst die Städte Biebrich und Hochheim und die Landgemeinden Auringen, Biersdorf, Breidenheim, Dellenheim, Drieden, Eddersheim, Erbenheim, Ffshheim, Staudenfeld, Georgenborn, Hefloch, Jgshdt, Kloppenheim, Massenheim, Miedenbach, Naurod, Nordenstadt, Rambach, Schierstein, Sonnenberg, Wallau, Weibach, Wicker, Wildschlagen.

Nr. 153.

Dienstag, den 24. Dezember 1918

Postfachkonto
Frankfurt (Main) Nr. 10114.

18. Jahrgang.

Ämtlicher Teil.

Nr. 680.

Aufruf!

Die alliierte Militärbehörde übernimmt den Oberbefehl im Lande. Sie verlangt von allen den strengsten Gehorham.
Die Befehle und Verordnungen, die bei Beginn der Besetzung in Kraft waren, werden durch uns gewährt, soweit sie unsere Rechte nicht beeinträchtigen und unsere Sicherheit nicht gefährden.
Unter der Aufsicht und der Leitung der Militärbehörden werden die öffentlichen Verwaltungen aufgestellt, in Tätigkeit zu bleiben.

Die Staats- und Kommunalbeamten sind verpflichtet und angehalten, die ihnen übertragenen Ämter gewissenhaft und in ehrlicher Weise auszuüben; die Befehle werden weiter Recht sprechen.

Die Einwohner haben sich jeder feindseligen Handlung, sei es in Wort oder Tat, gegenüber den alliierten Behörden zu enthalten. Sie sind verpflichtet, den gesetzlich auferlegten Requisitionen Folge zu leisten.

Jeder, der eines Verbrechens oder eines Vergehens überführt wird, sei er Urheber oder Mithelfer, wird sofort verhaftet und vor ein Kriegsgericht gestellt.

Jedes Vergehen gegen die der Bevölkerung bekanntgegebenen Erlasse, sowie jede Gehorhamsverweigerung werden streng bestraft.
Die Befehle des Landes durch die alliierten Armeen wird durch diesen Aufruf festgelegt; er bestimmt für jeden seine Pflicht, die darin besteht, an der Wiederaufnahme der öffentlichen Verhältnisse mit Tatkraft, Ruhe und Disziplin mitzuwirken; möge ein jeder sich eifrig daran beteiligen.

Le Marechal de France.

Hochkommandierender der Alliierten Armeen.

F. O. H.

Polizei Verordnung.

Artikel 1. Nachstehende Verordnung gilt für das Gebiet der Armee. Sie ist in den Gemeinden in Kraft, in denen sie angehängt ist.

Artikel 2. Die deutschen öffentlichen Beamten üben das ihnen anvertraute Amt weiter aus. Sie versichern die Verwaltung der besetzten Gebiete unter der Leitung der Kontrolle der französischen Militärbehörden.

Aufenthaltserklärung.

Artikel 3. Jede Person über 12 (zwölf) Jahre, die sich nach dem 1. August 1914 im Armeegebiet niedergelassen hat, oder die nicht gewöhnlich in demselben wohnt, hat innerhalb 2 Tagen (4 Tagen für Biebrich und Hochheim) nach dem Anschlag dieser Verordnung mit Legitimationspapieren und allen Urkunden, die ihren Aufenthalt in der Gemeinde rechtfertigen, persönlich auf dem Bürgermeisterei zu erscheinen.

Artikel 4. Innerhalb 5 Tagen nach dem Anschlag dieser Verordnung haben die mehr als 12 Jahre alten Einwohner, die vor dem 1. August 1914 in dem Armeegebiet anlässlich waren, eine Aufenthaltserklärung für sich und ihre Kinder, ihre Dienstboten, ihre Verwandten und alle anderen Personen, die mit ihnen unter demselben Dache wohnen, bei dem Bürgermeisterei abzugeben.

Artikel 5. Jede Person über 12 Jahre muß eine Legitimationskarte haben. Die von der Militärbehörde befehligte Unterschrift des Bürgermeisters wird auf die Legitimationskarte oder Aufenthaltserklärung, die bereits im Besitze der Einwohner waren, beigesetzt, und zwar nach Feststellung ihrer Identität und Anerkennung ihrer Eigenschaft als Einwohner der Gemeinde.

Diejenigen, die keine Legitimationskarten besitzen, haben die nötigen Auskünfte zu erteilen, damit ihnen eine solche in kürzester Frist ausgestellt werden kann.

Die Unterschrift der Militärbehörde wird nur nach vorheriger Untersuchung gegeben.

Artikel 6. Das Verzeichnis der Personen, die ihre Aufenthaltserklärung abgegeben haben, wird nötigenfalls von dem Bürgermeister unter seiner Verantwortung vervollständigt und der Militärbehörde zur Verfügung gestellt.

Artikel 7. Einwohner, die persönlich oder durch Bevollmächtigte Kenntnis hatten:

1. daß heute den Vorschriften der Artikel 3 und 4 nicht nachgekommen seien,
2. von verletzten, verwundeten oder kranken Militärpersonen, die in dem Armeegebiet zurückgeblieben wären, haben solche sofort bei der Militärbehörde anzuzeigen.

Verkehr.

Artikel 8. Niemand darf das Armeegebiet betreten oder verlassen, ohne Erlaubnis des die Armee kommandierenden Generals.

Artikel 9. a) Innerhalb der Gemeinde ist der Verkehr zu Fuß frei von 6 Uhr bis 20 Uhr. Er ist abwärts der Straßen unterlag, wenn es sich um landwirtschaftliche Arbeiten handelt.
b) Außerhalb der Gemeinde darf niemand ohne schriftliche Erlaubnis verkehren.

Um am Tage zu Fuß, mit Fahrrad, zu Pferd, mit Pferdewagen verkehren zu dürfen, muß jedermann mit einem von der Ortsmilitärbehörde ausgestellten Begleitschein versehen sein. Um per Eisenbahn, im Automobil, mit Motorrad zu verkehren, ist eine spezielle Erlaubnis von dem die Armee kommandierenden General einzuholen.

Artikel 10. Nachts ist jeder Verkehr grundsätzlich zwischen 10 (nach der französischen Zeit 8 Uhr abends) und 6 Uhr unterlag. Jedoch können diese Stunden den Notwendigkeiten der wirtschaftlichen Verhältnisse entsprechend, von der Ortsmilitärbehörde auf Antrag der Kommunalbehörde abgeändert werden.

Die öffentliche Zeit ist die französische Zeit (von 0—24 Uhr).

Veranstaltungen.

Artikel 11. Jede Andäufung ist verboten.
Artikel 12. Keine Vereinigung, keine Versammlung, keine Versammlung irgend welcher Art darf ohne Erlaubnis der Ortsmilitärbehörde und ohne vorherige Vorlegung und beauftragter Anwesenheit durch dieselbe des Programms stattfinden.

Presse.

Artikel 13. Keine Zeitung, kein Buch, keine Broschüre, kein Plakat, keine Zeichnung, keine Notiz darf gedruckt, veröffentlicht oder verteilt werden, ohne Erlaubnis des die Armee oder das

Armeeoberkommandierenden Generals. Ein Exemplar jeder Druckschrift dieser Art muß der Behörde, welche die Erlaubnis zur Veröffentlichung erteilt hat, übergeben werden.

Artikel 14. Nur die mit einer schriftlichen Erlaubnis der Ortsmilitärbehörde versehenen Personen dürfen an öffentlichen und Privatplätzen den Hausierer- oder Zeitungsträgerberuf mit Büchern, Zeitungen, Broschüren, Zeichnungen, Notizen ausüben. Diese Erlaubnis kann zu jeder Zeit zurückgezogen werden.

Artikel 15. Jeder, der schriftlich oder mündlich falsche Nachrichten oder Falsch, welche die öffentliche Ordnung stören könnten, verbreitet, wird strengstens bestraft.

Post-, Telegraphen- und Telefonwesen.

Artikel 16. Bis auf weiteres müssen alle Briefe, Korrespondenzen, Botschaften, Telegramme auf dem Bürgermeisterei abgegeben werden; in größeren Städten an den vom Platzkommandanten bezeichneten Orten, um der Militärbehörde übergeben zu werden.

Die Beförderung von Briefen oder Botschaften durch Privat- oder Militärpersonen ist strengstens untersagt.

Artikel 17. Der Gebrauch des Telefons ist untersagt, ausgenommen mit spezieller Erlaubnis des die Armee kommandierenden Generals für die Bedürfnisse der Zivilverwaltung oder auf Grund der Notwendigkeiten der wirtschaftlichen Verhältnisse.

Artikel 18. Alle Telefon- und Telegrafenanlagen, unterirdische und oberirdische, drahtlose Telegrafie, unterirdische Leitungen und Kanalisierungen, die nicht dem öffentlichen Telegraphen- und Telefondienst der Zivilverwaltung unterliegen, sind anzumelden. Alle vorhandenen Apparate müssen der Ortsmilitärbehörde innerhalb 3 Tagen nach Anschlag dieser Verordnung übergeben werden.

Brieftauben.

Artikel 19. Die Besitzer von Brieftauben haben sofort ihren Schlag der Militärbehörde zu melden und ein Verzeichnis mit Beschreibung der Tauben zu übergeben. Die Taubenschläge müssen Tag und Nacht offen bleiben. Die Tauben dürfen nicht in einem Käfig oder in einem geschlossenen Behälter gehalten werden. Fortführung von lebenden Brieftauben oder gewöhnlichen Tauben ist untersagt. Heimliche Taubenschläge oder Tauben-Depots müssen angezeigt werden.

Waffen und Munition.

Artikel 20. Der Verkauf und das Tragen von Waffen und Munition sind untersagt. Die Kriegswaffen (Gewehre, Revolver, Maschinenpistolen, Granaten usw.), die Jagdwaffen, die scharfen Waffen, die Waffen aus Sammlungen und die Munitionen müssen der Militärbehörde innerhalb 2 Tagen nach Anschlag dieser Verordnung übergeben werden. Jede Person, die direkt oder durch Hinzugehörte das Bestehen von Depots von Waffen, Munitionen, militärische Ausrüstungsgegenständen oder Material kennt, muß dies sofort bei der Ortsmilitärbehörde zur Meldung bringen.

Requisitionen.

Artikel 21. Die Requisitionen werden den französischen Behörden gemäß ausgeführt. Die strengsten Strafen werden gegen alle Personen ausgesprochen, welche versuchen würden, sich jeder Requisition von Gegenständen und von Diensten zu entziehen.

Schnaps, Alkohol, Schankwirtschaften.

Artikel 22. Verkauf, Beförderung und Angebot von Schnaps oder geistigen Getränken sind untersagt. Dieses Verbot betrifft sowohl die Getränkehändler als die Privatleute.

Es wird keine Erlaubnis erteilt, neue Schankwirtschaften zu eröffnen.

In diesem Verbot sind nicht eingeschlossen die für Apotheken, Krankenhäuser und zu gewerblichen Zwecken bestimmten Alkohole.

Artikel 23. Der Zutritt zu den Schankwirtschaften, Kaffees und Restaurationen ist der Zivilbevölkerung untersagt von 20 Uhr ab bis 8 Uhr.

Die Militärpersonen jeden Dienstgrades können diese Anstalten an nachstehenden Stunden besuchen: von 10.30 Uhr bis 13 Uhr und von 17 Uhr bis 20 Uhr.

Verdächtige.

Artikel 24. Alle Zivilisten haben bei jeder Gelegenheit und an jedem Orte gegenüber den Offizieren der französischen und alliierten Armeen eine achtungsvolle Haltung einzunehmen. Der Polizeidiener und die Agenten der öffentlichen Gewalt sowie die Eisenbahnbeamten und Führer haben die Offiziere zu kränzen.

Artikel 25. Das Tragen und der Gebrauch photographischer Apparate ist ohne schriftliche Erlaubnis der Ortsmilitärbehörde untersagt.

Artikel 26. Das Klauen der Glocken und der Gebrauch von Hüpfen (Sirenen) werden von der Ortsmilitärbehörde geregelt.

Artikel 27. Der örtlichen Militärbehörde sind zu melden: Niederlagen von Akten oder zurückgelassenen Dokumenten, die Brunnen oder Borne, die versetzt sind, und im allgemeinen alle Tatsachen, deren Anzeig für die gute Ordnung und die gute Verwaltung des Landes von Nutzen ist.

Jeder, der überführt wird, das Vorhandensein einer Tatsache, welches er den Militärbehörden hätte anzeigen müssen, verschwiegen zu haben, wird strengstens bestraft.

Artikel 28. Ohne Rücksicht auf alle Maßnahmen, welche später getroffen werden können (die Festsetzung von Höchstpreisen usw.) sind die Preise aller zum Verkauf ausgestellten Waren festbar anzuzeigen in Wort, je nach der an dem Bürgermeisterei angehängten Wertrechnung.

Strafen.

Artikel 29. Bei Nötigung eines Verbrechens oder Vergehens, namentlich gegen die Sicherheit des Heeres, wird der Urheber der Übertretung verhaftet und vor ein Kriegsgericht gestellt. Die Ortsmilitärbehörde ist befugt, Strafen bis zu einem Jahre Gefängnis und 1000 Franken Geldstrafe, Ausweisung des Uebertreters, Schließung der Handels- und Gewerbetreibenden zu verhängen. Verurteilung kann innerhalb 48 Stunden nach Bekanntgabe der Strafe bei der Militärbehörde, die letztere verhängt hat, eingelegt werden. Die Ortsmilitärbehörde ist befugt, familiäre Maßnahmen zu ergreifen, die zur Durchführung obiger Bestimmungen geeignet erscheinen.

Vorliegende Verordnung tritt sofort nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Den 1. Dezember 1918.

Der Kommandierende General der Armee.

Anmerkung: Unter Ortsmilitärbehörde ist zu verstehen: Die kommandierenden Generäle, die Divisionskommandeure, die Städte-

kommandanturen, die Ortskommandanturen, die Kommandanturen und Etappenkommandanturen.

(1) In größeren Städten kann der Platzkommandant die für die Aufenthaltserklärung festgesetzten Fristen verlängern, wenn dies notwendig ist, um die Namensentragung am Bürgermeisterei auszuführen.

Bekanntmachung an die Bevölkerung.

1. Die vom deutschen Heere zurückgelassenen Vorräte (Lebensmittel, sowie Material jeder Art) gehören ausschließlich dem französischen Heere.

Es ist folglich streng verboten, irgend etwas von genannten Vorräten, aus welchem Grunde es auch sei, ohne Genehmigung der französischen Militärbehörde zu entnehmen.

Die Bürgermeister sind für die auf dem Gebiete ihrer Gemeinde begangenen Plünderungen verantwortlich.

2. Jeder vom deutschen Heere an Gemeinden oder Privatpersonen erfolgter Verkauf wird bis auf weiteres als nichtig erklärt. Die Kommunalbehörden haben daher Maßnahmen zu treffen, damit alle geplünderten Gegenstände zurückgeliefert werden, und die Einwohner der von ihnen verwalteten Gemeinde in Kenntnis zu setzen, daß jeder Plünderer dem Kriegsgerichte verfallt.

Hauptquartier, den 30. November 1918.

Der Oberbefehlshaber der Armee.

Nr. 681.

Folgende Bestimmungen sind den Bürgermeistern zur Bekanntgabe an die Bevölkerung bekanntzugeben:

1. Sämtliche Waffen, gleich welcher Art, sind bis zum 24. d. M., mittags 12 Uhr auf dem Bürgermeisterei abzuliefern.
2. Nachdem mir jede Gemeinde eine vollständige Liste in doppelter Ausfertigung über die abgelieferten Waffen einreicht, sind die Waffen in zwei Kategorien aufzuführen. Die Waffen sind in der Liste in zwei Kategorien aufzuführen, und zwar in Kriegswaffen wie Militärgewehre, Munition pp. und in Zivilwaffen wie Jagdgewehre, Altfeuer pp.

In jeder Kategorie sind Art und Zahl der Waffen aufzuführen.

3. Die Waffen sind in einem diebstahlsicheren, verschlossenen Räume aufzubewahren, wofür der Bürgermeister verantwortlich ist. Falls eine Ortskommandantur vorhanden ist, ist nach den Befehlen der letzteren zu handeln, ob die Waffen auf der Ortskommandantur abgegeben werden sollen oder auf dem Bürgermeisterei verbleiben können.

4. Sollten nach der oben angegebenen Frist bei der Bevölkerung noch Waffen vorgefunden werden, steht den Schuldnern schwere Strafe bevor. Dieselben werden vor ein Kriegsgericht gestellt werden. Gegebenenfalls kann der Bürgermeister der betreffenden Gemeinde zur Verantwortung gezogen werden und der Gemeinde eine Geldstrafe auferlegt werden.

Wiesbaden, le 21. decembre 1918.

L'administrateur militaire du Cercle de Wiesbaden (Campagne).

Capitaine B. Boiffau.

Vorstehende Bestimmungen teile ich den Herren Bürgermeistern zur sofortigen weiteren Veranlassung mit.

Wiesbaden, den 21. Dezember 1918.

Der Landrat.

J. B. Schmitt.

Nr. 682.

Vor jedem Erscheinen irgend einer Zeitung oder Blattes, sind mir tags zuvor bis 12 Uhr mittags je zwei Exemplare vorzulegen, welche am selben Tage nachmittags wieder abgeholt werden können.

Am Erscheinungstage der Zeitung oder Blattes sind mir ebenfalls zwei Exemplare vorzulegen.

Wiesbaden, le 21. decembre 1918.

L'administrateur militaire du Cercle de Wiesbaden (Campagne).

B. Boiffau.

Nr. 683.

Auf Befehl des französischen Kontroll-Offiziers vom Landratsamt Wiesbaden wird folgende Verfügung erlassen:

1. Die Ausübung der Jagd ist verboten. Falls irgendwo durch Wild Schaden entstehen sollte, so ist dies sofort dem Landratsamt anzuzeigen.

2. Die freiwillige Feuerwehr darf in Uniform Übungen abhalten, aber keine Waffe dazu tragen.

3. Alle Gefühle um Reisebewilligung innerhalb des besetzten Gebietes sind 4 Tage vor dem gewünschten Reisetage bei dem Landratsamt einzureichen. Alle Gefühle, die sich auf Reisen außerhalb des besetzten Gebietes beziehen, müssen mindestens 5 Tage vor dem beabsichtigten Reisetage hier eingereicht werden.

4. Auf das Gefühl des Bischofs von Mainz hat der Oberbefehlshaber den Verkehr für den 25. Dezember von 4 Uhr 30 Min. vormittags gestatt.

Wiesbaden, den 21. Dezember 1918.

Der Landrat.

J. B. Schmitt.

Nr. 684.

Bekanntmachung.

Für den Postverkehr gelten folgende Bestimmungen: Bis auf weiteres zugelassen sind:

a) Briefe und Postkarten innerhalb des von den Alliierten besetzten rheinischen Gebietes (also keine Telegramme, keine Ferngespräche).

b) Zwischen dem besetzten rheinischen Gebiet und Elsas-Lothringen (einschließlich des Gebietes von Saarbrücken) sind alle schriftlichen Mitteilungen, welche industriellen Verkehr betreffen, zugelassen.

c) Für Deutschlands nicht besetzte Teile ist nur die Korrespondenz zugelassen, die Bezug auf Rohstoffe und Lebensmittel, sendungen von Deutschland nach dem besetzten Gebiet hat.

Alle andere Arten von Mitteilungen sind bis auf weiteres gesperrt.

Unzulässige Mitteilungen werden aufgehalten und vernichtet. Die unter a) bestimmten Mitteilungen dürfen von jetzt ab in den gewöhnlichen Postanstalten abgelegt werden. Kontrolle findet innerhalb der Post statt.

Die unter b) und c) bestimmten Mitteilungen sind offen an die militärische Behörde (Ortskommandant oder Administrateur militaire du Cercle Landratsamt), welche sie befördern wird, zu überreichen.

Wiesbaden, den 21. Dezember 1918.

Der Landrat.

J. B. Schmitt.

Ausführungsbestimmungen

zu der Bekanntmachung der Kgl. Preuss. Bezirksfleischstelle vom 26. Mai 1918, betreffend den Handel mit Vieh.

Auf Grund der Ziffer III Absatz 1 der Bekanntmachung der Kgl. Preuss. Bezirksfleischstelle vom 26. Mai 1918, betreffend den Handel mit Vieh, werden zu dieser Bekanntmachung für den Landkreis Wiesbaden folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

§ 1.

Es ist verboten, Vieh (Ämmer, Kälber, Schafe, Schweine) von unbekannten Personen zu erwerben, zur Beförderung zu übernehmen oder an unbekannte Personen zu veräußern.

§ 2.

Die nach Ziffer II Absatz 1 der Bekanntmachung vom 26. Mai 1918 von dem verkaufenden Viehhalter (Bauwirt, Selbstversorger, Händler) von jedem Verkauf zu machende Anzeige ist innerhalb der vorgeschriebenen Frist von 48 Stunden dem Kreisaußschusse schriftlich zu erstatten. Die Anzeige an die Gemeindebehörde fällt fort.

§ 3.

Neben der nach § 2 zu erstattenden Anzeige muß jede Veräußerung von Vieh, und zwar auch dann, wenn sie ohne Beteiligung eines Händlers erfolgt, für jedes Tier besonders von dem Bürgermeister durch Aufnahme eines Viehhandelsprotokolls beurkundet werden.

Der Bürgermeister ist verpflichtet, sich vor der Protokollaufnahme über die Persönlichkeit des Veräußerers und des Erwerbers Gewissheit zu verschaffen. Mit ihm unbekannten Personen darf er erst dann verhandeln, wenn sie sich durch einwandfreie amtliche Urkunden über ihren Namen, Stand und Wohnort ausgewiesen haben.

Er ist ferner verpflichtet, sich von der Richtigkeit aller ihm gemachten Angaben zu überzeugen.

§ 4.

Die Aufnahme des Viehhandelsprotokolls ist ausnahmsweise nicht erforderlich, wenn das Vieh als Schlachtvieh durch ein Mitglied des Viehhandelsverbandes erworben worden ist und an die Kreisfleischstelle abgeliefert wird.

§ 5.

Das Viehhandelsprotokoll muß enthalten:

1. den Ort und Tag der Aufnahme;
2. die Bezeichnung der Erschienenen nach Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort;
3. den Bemerk, daß und auf welche Weise sich der Bürgermeister die Gewissheit über die Persönlichkeit der Erschienenen verschafft hat;
4. die Bezeichnung des verhandelten Tieres nach Gattung, Farbe, Geschlecht, Alter, Marken und Rasse;
5. die Feststellung, daß es sich um ein Tier handelt, das für Schlachtabbringung nicht in Anspruch genommen ist;
6. die Angabe des Veräußerungspreises;
7. den Bemerk, daß das Protokoll den Erschienenen vorgelesen und von ihnen genehmigt ist;
8. die Unterschrift der Erschienenen und, falls sie Schreibens-unfähig oder zu schreiben verhindert sind, ihr Handzeichen oder die Angabe des Grundes, aus welchem sie dieses nicht befügen konnten;
9. die Unterschrift des Bürgermeisters.

Zusätze, Pöschungen oder Abänderungen sind am Rande zu vermerken und gleich dem Protokoll selbst besonders zu unterschreiben.

§ 6.

Es ist verboten, bei der Aufnahme des Viehhandelsprotokolls vor dem Bürgermeister unwahre Angaben zu machen.

§ 7.

Auf Grund des Viehhandelsprotokolls muß der Bürgermeister sofort nach der Aufnahme dem Erwerber des Tieres von Amtswegen einen Ursprungsschein nach dem als Anlage nachstehend abgedruckten Muster erteilen.

§ 8.

Wer ein erworbenes Tier von einem Ort nach einem anderen treibt oder mittels Fuhrwerke befördert, muß den vom Bürgermeister erteilten Ursprungsschein bei sich führen und den Polizeibeamten sowie den Ueberwachungsbeamten des Viehhandelsverbandes und des Kommunalverbandes auf Verlangen jederzeit vorzeigen.

§ 9.

Nach erfolgter Ueberführung des Tieres hat der Erwerber dem Bürgermeister des neuen Standortes die Einstellung binnen 24 Stunden zu melden und gleichzeitig den Ursprungsschein zu übergeben.

Der Bürgermeister hat den Ursprungsschein binnen weiteren 24 Stunden dem Kreisaußschusse einzureichen.

§ 10.

Diese Ausführungsbestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 30. September 1918.

Namens des Kreisaußschusses:
Der Vorsitzende,
von Heimburg.

Ursprungsschein.

Nr.	Tiergattung (Pferd, Ochse, Schaf, Ziegen, Schwein, Ferkel, Schafzucht, etc.)	Farbe, Geschlecht, Alter, Marken, Rasse	Kenntzeichen, Rasse	Ursprungsort des Tieres	Name und Wohnort des Besitzers, aus dessen Besitze das Tier stammt	Bemerk.
1	2	3	4	5	6	7

Das vorstehend bezeichnetes Vieh aus dem in Spalte 5 angegebenen Ursprungsort und aus dem Besitze der in Spalte 6 bezeichneten Person kommt, wird hierdurch bescheinigt. Das Vieh ist von dem in Spalte 6 bezeichneten Besitzer an den in Spalte 5 bezeichneten Ort veräußert worden. Die Tiere werden für die Schlachtabbringung nicht in Anspruch genommen.

Der Transportführer hat diesen Schein während Ueberführung der Tiere an den neuen Standort bei sich zu führen und den Polizeibeamten sowie den Ueberwachungsbeamten des Viehhandelsverbandes und des Kommunalverbandes auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen.

den . . . 1918

Der Bürgermeister.

(Siegel)

An die Mitglieder des Viehhandelsverbandes.

Nr. 686.

Bekanntmachung

betreffend den Handel mit Vieh.

Auf Grund der §§ 1 und 11 der Schung des Viehhandelsverbandes für den Regierungsbezirk Wiesbaden wird in Ausführung der mit Zustimmung des Herrn Staatskommissars für Volksernährung getroffenen Anordnung des Kgl. Landesfleischamtes vom 3. Januar 1918 — B. I. 5469/17 — bestimmt:

In der Bekanntmachung der Bezirksfleischstelle vom 26. Mai 1918, betreffend den Handel mit Vieh ist unter 11. die Anmeldung jedes Verkaufs von Jucht- und Aufzuchtvieh der Gemeindebehörde oder der sonstigen vom Kommunalverband bezeichneten Stelle binnen 48 Stunden vorgeschrieben worden.

Die Kommunalverbände sind berechtigt, neben oder an Stelle der Anzeige eine Beurkundung des Verkaufs vor der Gemeindebehörde vorzunehmen. Wir machen die Mitglieder des Viehhandelsverbandes darauf aufmerksam, daß diese Verpflichtungen auch den Händlern obliegen, nicht nur soweit sie Vieh aus eigenen landwirtschaftlichen oder Zuchtbetrieben verkaufen, sondern auch für das zum Weiterverkauf angeschaffte Vieh.

II.

Nach unserer Bekanntmachung vom 22. Dezember 1916 und 23. März 1918 (Reg.-Anschl. Nr. 15 S. 77) kann der verkaufende Viehhalter eine Abschrift der Verkaufsanzeige (Schlachtschein) verlangen. Mit Rücksicht auf die Bestimmung der Bezirksfleischstelle

vom 26. Mai 1918 Ziffer II Absatz 2 wird hiermit bestimmt, daß künftig die Mitglieder des Viehhandelsverbandes verpflichtet sind bei allen Verkäufen von Schlachtvieh, das an die Kreisfleischstelle des Viehhandelsverbandes abgeliefert wird, dem veräußernden Viehhalter eine vom Vertrauensmann des Viehhandelsverbandes beglaubigte Ausfertigung der Verkaufsanzeige (Schlachtschein) auszuhandigen. Die Ausfertigung muß sofort nach Ablieferung des Tieres an der Fleischstelle erfolgen.

III.

Führt ein Händler Vieh zum Zwecke des Weiterverkaufs an einem anderen Kreise, sei es des Regierungsbezirks Wiesbaden, sei es eines auswärtigen Bezirks, ein, so ist er außerdem verpflichtet den Weiterverkauf nicht nur der Gemeindebehörde oder der sonstigen vom Kommunalverband bestimmten Stelle, sondern auch der Bezirksfleischstelle zu Frankfurt a. M., Untermainanlage 9, binnen 48 Stunden anzuzeigen.

Nach der Weiterverkauf nach einem anderen Kreise stattgefunden, so ist anzugeben, ob und wann ein- und Ausfuhrgenehmigung beantragt wurde, oder ob und wo die Tiere auf einen Markt zum Verkauf gestellt waren. Um die vorgeschriebene Ueberwachung vornehmen zu können, ist zur Vermeidung von Rückfragen hierüber gleichzeitig anzugeben: Name, Stand und Wohnort des Käufers sowie Verwendungszweck beim Käufer; ferner die Nummer unserer Einfuhrliste, unter welcher die Einfuhr erfolgte oder zu welcher Einfuhrtransport das fragliche Tier gehörte. Bei Großvieh sind Zeichen und Nummern der Ohrmarken anzuführen.

Beim Weiterverkauf der in den Stallungen der Händler eingeführten Tiere ist demnach eine doppelte Anzeige erforderlich:

1. bei den Gemeindebehörden oder der sonstigen von dem Kommunalverband bestimmten Stelle,
2. bei der Bezirksfleischstelle in Frankfurt a. M.

IV.

Zwischenhandlungen gegen diese Bestimmung werden auf Grund des § 7 der Anordnung der Landeszentralbehörde vom 19. Januar 1918 bzw. § 17 der Verordnung zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Preisveranschlagung vom 25. September und 4. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 607 ff. und 728 ff.) sowie der Anordnung der Staatskommissars für Volksernährung vom 27. Dezember 1917 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 150 Mark bestraft. Außerdem kann zeitweilige oder dauernde Entziehung der Ausweisurkunde verhängt werden.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Frankfurt a. M., den 3. Juli 1918.

Viehhandelsverband für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Der Vorstand, von Bernus.

Wird veröffentlicht.

Wiesbaden, den 26. September 1918.

Nr. II. Bl. 52/1.

Der königliche Landrat
von Heimburg.

Nr. 687.

Bekanntmachung

Betreffend die Entrichtung der Umsatzsteuer für die Zeit vom 1. August bis 31. Dezember 1918.

Auf Grund des § 51 der Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz werden die zur Entrichtung der Umsatzsteuer verpflichteten gewerbetreibenden Personen, Gesellschaften und sonstigen Personenvereinigungen in Wiesbaden aufgefordert, die vorgeschriebenen Erklärungen über den Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Umsätze vom 1. August bis 31. Dezember 1918 bis spätestens Ende Januar 1919 dem unterzeichneten Umsatzsteueramt schriftlich einzureichen, oder die erforderlichen Angaben an Amtsstelle mündlich zu machen.

Als steuerpflichtiger Gewerbebetrieb gilt auch der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, der Viehzucht, der Fischerei und des Gartenbaues sowie der Bergwerkbetrieb. Die Abgabe der Gewinnerzielung ist nicht Voraussetzung für das Vorliegen eines Gewerbebetriebes im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Angehörige freier Berufe (Ärzte, Rechtsanwälte, Künstler usw.) sind nicht steuerpflichtig. — Die Steuer wird auch erhoben, wenn und soweit die steuerpflichtigen Personen usw. Gegenstände aus dem eigenen Betriebe zum Selbstgebrauch oder Verbrauch entnehmen. Als Entgelt gilt in letzterem Falle der Betrag, der am Orte und zur Zeit der Entnahme von Wiederverkäufern gezahlt zu werden pflegt.

Von der allgemeinen Umsatzsteuer nach dem Satze 5 v. T. sind diejenigen Personen usw. befreit, bei denen die Gesamtheit der Umsätze in einem Kalenderjahre nicht mehr als 3000 Mark im vorgenannten Zeitabschnitt, also nicht mehr als 1250 Mark beträgt.

Sie sind daher zur Entrichtung einer Erklärung nicht verpflichtet. Eine Mitteilung an das Umsatzsteueramt über die in Anspruch genommene Steuerfreiheit ist jedoch erwünscht.

Für die Befreiung von Vorzugsgegenständen besteht keine besondere Befreiung.

Die Nichteinreichung der Erklärung zieht eine Ordnungsstrafe bis zu 150 Mark nach sich.

Das Umsatzsteuergesetz bedroht diejenigen, die über den Betrag der Umsätze willkürlich unrichtige Angaben machen und vorzüglich die Umsatzsteuer hinterlegt oder einen ihm nicht gebührenden Steuervorteil erschleicht, mit einer Geldstrafe bis zum Zwanzfachen Betrag der gebührenden oder hinterlegten Steuer. Kann dieser Steuerbetrag nicht festgestellt werden, so tritt Geldstrafe von 100 Mark bis 100 000 Mark ein. Der Versuch ist strafbar.

Zur Einreichung der schriftlichen Erklärung sind Bordrücke zu verwenden. Sie können bei dem unterzeichneten Umsatzsteueramt oder beim Gemeindeortstand kostenlos entnommen werden.

Steuerpflichtige sind zur Anmeldung der Umsätze verpflichtet, auch wenn ihnen Bordrücke zu einer Erklärung nicht zugegangen sind.

Die Abgabe der Erklärung kann im übrigen durch Mithilfe eines wiederholenden Geldstrafen erzwungen werden, unbeschadet der Befreiung des Umsatzsteueramtes, die Veranlagung auf Grund festgesetzter Er-Entlassung vorzunehmen.

Wiesbaden, den 20. Dezember 1918.

Der Kreisaußschuß
(Umsatzsteueramt),
A. A. Dr. Penner.

Nr. 688.

Bekanntmachung

Nr. F. R. 810/11. 18. R. R. A.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilisierung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

1. Die Nachtragsbekanntmachung Nr. W. III. 3000/6. 18. R. R. A. vom 29. Juni 1918, betreffend Beschlagnahme von Fesseln und Ketten, Pfeifengläser, Weibendast, Hopfen, Lupinen und Getreidekörner (Estrich) zu der Bekanntmachung Nr. W. III. 3000/2. 16. R. R. A. vom 10. November 1916, betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Gläsern und Hopfen, und
2. die Bundesratsbekanntmachung über Beschlagnahme vom 17. Oktober 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1247 ff.)

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Dezember 1918 in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1918.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

Wolffhügel.

Nr. 689.

Bekanntmachung

Nr. F. R. 845/11. 18. R. R. A.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilisierung wird folgendes angeordnet:

Die Bekanntmachung Nr. V. I. 1448/11. 15. R. R. A. vom 4. Ja-

nuar 1916, zweiter Nachtrag zu Nr. V. I. 663/6. 15. R. R. A. vom 25. Juli 1915, betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von Kautschuk (Gummi), Guttapercha, Balsam und Kautschuk sowie von Holz- und Holzwerkstoffen unter Vermeidung dieser Rohstoffe;

die Bekanntmachung Nr. G. 247/5. 17. R. R. A. betreffend Beschlagnahme von Kautschuk (Gummi) Billardbälle, vom 25. Juni 1917;

die Bekanntmachung Nr. G. 1300/3. 18. R. R. A. betreffend Bestandserhebung von Kautschuk (Gummi) Billardbälle, vom 20. April 1918;

die Bekanntmachung Nr. V. I. 354/6. 16. R. R. A. betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Fahrradbeschlagnahmen (Einschränkung des Fahrradverkehrs), vom 12. Juli 1916 nebst zugehörigen Anweisungen an die Kommunalverbände; Anweisung an die Kommunalverbände zu der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung der Fahrradbeschlagnahmen (Einschränkung des Fahrradverkehrs), vom 12. Juli 1916;

die Bekanntmachung Nr. V. I. 1337/11. 16. R. R. A. betreffend Höchstpreise für Fahrradbeschlagnahmen, vom 25. Januar 1917;

die Bekanntmachung Nr. V. I. 265/12. 16. R. R. A. betreffend Anweisung für die Entleerung der Fahrradbeschlagnahme gemäß § 8 der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Fahrradbeschlagnahmen (Einschränkung des Fahrradverkehrs), vom 12. Juli 1916 Nr. V. I. 354/6. 16. R. R. A.;

werden hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 1. Dezember 1918.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

Wolffhügel.

Nr. 690.

Bekanntmachung

Nr. F. R. 40/12. 18. R. R. A.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilisierung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die Bekanntmachung Nr. H. 1559/1. 18. R. R. A. betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Holzspanen aller Art, vom 16. Februar 1918 und

die Bekanntmachung Nr. H. 1600/1. 18. R. R. A. betreffend Höchstpreise von Holzspanen aller Art, vom 16. Februar 1918

treten außer Kraft.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 5. Dezember 1918 in Kraft.

Berlin, den 5. Dezember 1918.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

Wolffhügel.

Nr. 691.

Für den Verkehr wird folgendes bekannt gegeben:

Alle Gesuche für Verlebensausweise sind von den Bürgermeistern nach festgestellten Mustern aufzustellen und von ihnen mit ihrem Gutachten an die französischen Militärbehörden zu befördern, je nach folgenden Bestimmungen:

Verkehrsart	Verkehrsumfang	Nötiger Ausweis	Behörde, welche den Ausweis genehmigt
zu Fuß, zu Pferd, mit Pferd und Wagen, mit Rad oder Eisenbahn	Innerhalb der Gemeinde	Personalausweis	Bürgerbehörde unter eigener Verantwortlichkeit
	Innerhalb des Kreises (hier bis auf weiteres, für Land- und Stadtkreis Wiesbaden)	Gesellschaftsbrief (nach Muster für Anfrage und Ausweis). Gültig für eine einzige Reise (Dauerhöchstens 15 Tage) oder nur für Personen, welche für einen amtlichen Dienst oder für die Befürsorge ihres Berufes zu verfahren haben, (Beamten, Eisenbahn- und Postbeamten, Ärzte, Handwerker, Lebensmittel-Lieferanten) Personalausweis, gültig gemacht für einen bestimmten Verkehrsumfang.	Etappen-Kommandantur (für den Landkreis Wiesbaden; genaue Adresse wird später mitgeteilt) (3. St. durch Vermittlung des Ortskommandanten bzw. des Administrateurs militaire (Landratsamt) zu übergeben).
per Auto oder Motorrad	Außerhalb des Kreises	Gesellschaftsbrief (Gleiches Muster für Bitte und Ausweis wie oben)	Service de Circulation de l'Armée (2. Bureau) (durch die Militärbehörde zu befördern und dem Ortskommandanten oder dem Administrateur militaire du Cercle (Landratsamt) zu übergeben).
	Für jede Art	Besondere Genehmigung.	Idem.

Wiesbaden, den 21. Dezember 1918.

Der Landrat,
A. R. Schmitt.

Nr. 692.

Betrifft Schrotmühlenerordnungen der Stellvertretenden Generalkommandos.

Nachdem der Belagerungszustand aufgehoben worden ist, besteht vielfach die Anweisung, daß damit auch die Verordnungen der Stellvertretenden Generalkommandos, die Schrotmühlen betreffend, außer Kraft getreten sind.

Diese Anweisung ist hinsichtlich der Verweise auf die Bekanntmachung des Reichsdemobilisationsamts vom 13. November 1918 im Deutschen Reichsanzeiger Nr. 270 vom 14. November 1918, wonach u. a. auch alle im Interesse oder zur Sicherung der allgemeinen Volksernährung erlassenen Verordnungen der Stellvertretenden Generalkommandos zunächst in Kraft bleiben.

Berlin, den 4. Dezember 1918.

Preussisches Landes-Getreide-Amt.

Dr. Kleiner.

An sämtliche preussischen Kommunalverbände.

Wird hiermit veröffentlicht.

Wiesbaden, den 14. Dezember 1918.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

A. R. Schmitt.

Nr. 693.

Bekanntmachung

Auf Grund des § 11 Abs. 2 der Wahlordnung für die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung vom 30. November 1918 (R.-G.-Bl. S. 1353) und nach Anordnung der Landesregierung von Waldeck hat der Oberlandesgerichts-Präsidenten Wilhelms Geheimen Oberjustizrat Fritz zu Cassel zum Wahlkommissar für den in der Provinz Hessen-Nassau ohne die Kreise Braunschweig, Schaumburg und Herrschaft Schmalkalden, den Kreis Weimar, des Regierungsbezirks Coblenz und Waldeck nebst Amtmann umschlossenen 19. Wahlkreis ernannt.

Zu seinem Stellvertreter in Behinderungsfällen ist der Landesgerichts-Präsident Geheimen Oberjustizrat Lehner zu Cassel ernannt worden.

Cassel, den 13. Dezember 1918.

Der Oberpräsident,
Fritz zu Cassel.

Nichtamtlicher Teil.

Tages-Rundschau.

Reichs-Bürgerrat.

Berlin, 20. Dezember. Der Groß-Berliner Bürgerrat beruft auf Grund zahlreicher Aufforderungen aus dem Reich auf Sonntag, den 5. Januar 1919 einen Reichsbürgerrat nach Berlin ein, zu dem alle Bürger aus dem Reich und Deutsch-Oesterreich eingeladen sind. Auf je 100 000 Einwohner soll ein Vertreter entsandt, mindestens soll aber jeder Bürgerrat zwei Vertreter entsenden. Alles Nähere wird noch bekannt gegeben.

Am 19. Januar Wahl zur Nationalversammlung.

Berlin, 20. Dezember. In der heutigen Sitzung des Reichstages wurde der Antrag Cohen (Reich), wonach die Wahlen zur Nationalversammlung am 19. Januar stattfinden sollen, mit großer Mehrheit unter dem Beifall des Hauses und unter dem Widerspruch der Minderheit angenommen.

Die Fraktion der Sozialdemokraten für die Nationalversammlung auf den 19. Januar ist also nun infolge der fortgesetzten Bemühungen aller parlamentarischen Elemente erreicht. Nun gilt es aber auch, die geringe noch verbleibende Zeit vor der Wahl auszunutzen. Das wird von allen Parteien zweifellos auf die intensivste Weise geschehen. 21 Tage vor dem Wahltage, also bis zum Sonntag, den 29. Dezember, müssen nach der Wahlordnung vom 30. November die Wahlkreise beim Wahlkommissar eingerichtet sein. Es bleibt demnach für die Aufstellung der Wahlkreise nur eine einzige Woche Zeit! Wie tut also allerwärts not! Männer und Frauen an die Arbeit!

Wahlen zur Verfassungsgebenden Versammlung in Preußen.

Nachdem die Reichskonferenz der Arbeiter- und Soldatenräte in Berlin beschlossen hat, die Wahlen zur Nationalversammlung am 19. Januar stattfinden zu lassen, ist damit auch der Zeitpunkt der Wahlen zur preussischen Verfassungsgebenden Versammlung festgesetzt, denn die preussische Regierung hat unter dem 13. Dezember bestimmt, daß die preussischen Wahlen acht Tage nach den Wahlen zur Nationalversammlung stattfinden sollen. Die Fraktion der Sozialdemokraten für die Nationalversammlung hat sich selbstverständlich nun auch für die preussischen Wahlen, so daß man also für diese mit dem 27. Januar zu rechnen hat.

Haase über Regierung und Nationalversammlung.

Abg. Berlin, 18. Dezember. Die „Freiheit“ veröffentlicht eine Erklärung des Volksbeauftragten Haase, die dieser bei einem Empfang ausländischer Journalisten auf an ihn gerichtete Fragen erwidert. Zu der von den Fremden betriebenen Einberufung des Reichstages sagte er, daß von einer Existenz des Reichstages nicht mehr die Rede sein könne. Wenn die Notwendigkeit einer Einberufung damit begründet würde, daß die Entente die gegenwärtige Regierung nicht anerkenne, so müsse demgegenüber bemerkt werden, daß Marschall Foch den Waffenstillstand mit den deutschen Abgeordneten abgeschlossen habe, nachdem sie erklärt hatten, daß sie im Auftrag der Regierung Ebert-Haase gekommen seien. Der Abschluß des Waffenstillstandes bedeute also eine Anerkennung der Regierung. Nach internationalem Brauch werde jede Regierung als verhandlungsfähig anerkannt, wenn sie im Besitz der tatsächlichen Gewalt sei. Dies müsse aber von der gegenwärtigen Regierung ohne weiteres zugestanden werden.

Auf die Frage, ob in der Nationalversammlung mit einer sozialistischen Mehrheit zu rechnen sein werde, erklärte Haase, daß die industrielle Entwicklung Deutschlands die Masse der Arbeit und die politische und gesellschaftliche Schulung der Arbeiterklasse die Vorbereitung für eine sozialistische Republik geben. Jedenfalls sei anzunehmen, daß die künftige, politisch aufgestellte Arbeiterschaft die größten Anstrengungen machen werde, um die Köpfe aufzuklären und dadurch für die Sozialdemokratie recht bald die Mehrheit der Bevölkerung zu gewinnen. Haase erklärte es mit Nachdruck für ausgeschlossen, daß etwa die Nationalversammlung gewollt im auseinandergerissen werden würde, falls die bürgerlichen Parteien die Mehrheit erhielten.

Ferner antwortete er auf eine Frage, daß keine Aussicht für die Möglichkeit einer gemeinsamen Regierung von Unabhängigen und Sozialisten bestehe. Die Macht der letzteren würde nur zunehmen, wenn die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse sich derart verschlechterten, daß die Arbeiterschaft an der gegenwärtigen Regierung verzweifelte und bei einer radikalen Gruppe Zuflucht suchte, um ihre Lage mit ihrer Hilfe zu verbessern. Wenn der Verband eine derartige Wendung nicht wünsche, so könne er an eine Verminderung durch einen solchen Vorfall und baldige Lebensmittelpreissenkung mitdenken.

Ueber das Verhältnis zur Räterepublik sagte er, daß die diplomatischen Beziehungen aufrechterhalten würden, wenn auch die von der früheren Regierung herbeigeführte Abberufung des diplomatischen Vertreters nicht aufgegeben sei. Ein Geheimvertrag zwischen der deutschen Regierung und dem Verband über das Verhältnis zu der Räterepublik bestehe nicht. Ohne den Ernst der Lage Deutschlands zu verkennen, äußerte Haase die Zuversicht, daß die Regierung der Schwierigkeiten Herr werde.

Die Bildung des Zentralrates.

Berlin. Der neu gewählte Zentralrat der sozialistischen Republik Deutschlands hat sich am 20. Dezember in einer Sitzung gebildet und zu Vorsitzenden Heinert (Hannover), Cohen (Reich) und Hermann Müller, zum Kassierer Schäfer (Köln) und zum Schriftführer Wagner (Düsseldorf) bestimmt. Die Uebernahme der Geschäfte durch den bisherigen Volksrat soll morgen vormittag 10 Uhr erfolgen.

Die Richtlinien der neuen Reichsverfassung.

Berlin. Durch die Presse gehen Andeutungen über die Gesichtspunkte, die bei den Besprechungen im Reichsamt des Innern über die Gestaltung der neuen Reichsverfassung maßgebend gewesen sind. Nach Erkundigungen, steht die Angelegenheit zurzeit so, daß von einem offiziellen Entwurf der Reichsverfassung noch nicht die Rede sein kann. Die Besprechungen haben vier Tage gedauert, und wenn dabei auch ein Durchschnittprogramm zustande gekommen ist, so bestehen doch immerhin noch abweichende Meinungen über sehr wesentliche Punkte. Einige dürfte man über folgende Hauptlinien sein: Es ist in Aussicht genommen, daß der künftige Präsident der deutschen Republik direkt vom Volke gewählt ist und daß er ein rein repräsentatives Amt hat. Das Amt des Reichskanzlers an der Spitze zu bilden haben wird. Das Amt des Reichskanzlers ist die Errichtung eines Staatsarchivs, gebildet aus Vertretern der Bundesrepublik. Die Zahl der Vertreter wird von der Größe der einzelnen Staaten abhängen. Geplant wäre fernerhin, den Einzelstaaten mehr die Verwaltungsaufgaben zu belassen, während die großen Aufgaben dem Reich vorbehalten sein sollen. Grundlegend ist man über die Notwendigkeit der Beibehaltung der Bundesstaaten einig. Ebenso aber über die Notwendigkeit der Verringerung ihrer Zahl. Diese könnte dadurch herbeigeführt werden, daß die kleinen Bundesstaaten mit den ihnen zunächst gelegenen, auf die sie wirtschaftlich angewiesen sind, vereint werden. Ferner ist grundsätzlich ins Auge gefaßt, von Preußen das Logiswesen, was etwa durch Familienverträge oder auf dem Wege der Erwerbungen hinzugekommen ist. Wie man sieht, bedarf dieses Programm noch sehr des Ausbaues im einzelnen. Jedenfalls ist noch kein Entwurf schriftlich niedergelegt, dem ein offizieller Charakter beigegeben wird. (Köln. Ztg.)

Berlin. Das Wahlgesetz zur preussischen Nationalversammlung wird noch heute verabschiedet. Es sieht 23 Wahlkreise mit 401 Abgeordneten vor.

Berlin. Dem Minister Hoffmann ist folgende Verfügung zugewiesen: Die preussische Regierung hat die durch Erlaß von heute zum Bevollmächtigten Preußens im Bundesrat ernannt. Sie werden hiervon mit dem Bemerkten erachtet in Kenntnis zu setz, daß das Reichsamt des Innern und der Minister der Auswärtigen Angelegenheiten entsprechend benachrichtigt sind. Ströbel.

Graf Rannau, Staatssekretär des Innern.

Der bisherige Gesandte in Kopenhagen, Graf Rannau, ist zum Staatssekretär des Innern ernannt worden. Der Nachfolger des Staatssekretärs soll ein Diplomat sein, und daß sich das Kabinett dieser Notwendigkeit wohl bewußt ist, war vorauszusetzen. Graf Rannau ist seiner-

An unsere Leser!

Die Not der Zeit bringt für die Zeitungsbetriebe große, täglich neue Schwierigkeiten mit sich. Infolge der Postperre war der Postversand unseres Blattes unmöglich; die Blätter blieben zurück. Sobald eine Veränderung eintritt, werden die Blätter nachgeliefert.

Verlag des Nassauischen Anzeigers.
G. Jodler, Biebrich.

Jetzt schon beim nächsten Anmarsch eines ausdauernden Kampfbündels genannt werden. Der im 50. Lebensjahre stehende neue Staatssekretär hat seine diplomatische Laufbahn als Attaché 1894 bei der Gesandtschaft in Brüssel begonnen, die drei Jahre später in Petersburg fortgesetzt und ist danach in Wien, im Haag, wieder in Wien und sodann als Generalkonsul in Budapest tätig gewesen. Seit 1912 war er Gesandter in Kopenhagen. Dort hat er in der schwierigen Kriegszeit in geistiger Zusammenarbeit mit der dänischen Regierung für die Erhaltung der guten Beziehungen erfolgreich gewirkt und die dänischen Interessen mit größter Sorgfalt und Geschicklichkeit gewahrt. Graf Rannau kann als politisch linksstehend bezeichnet werden.

Unsere militärische Lage im Osten. Aus der Unterbrechung unserer Beziehungen zu Polen haben sich zunächst keine Einwirkungen auf unsere militärische Lage im Osten ergeben. Der Abtransport unserer Truppen wird überall fortgesetzt.

Eine Rundgebung Hindenburgs.

Kassel. In einem von der „Kasseler Allgemeinen Zeitung“ veröffentlichten Aufruf, gegeben im Großen Hauptquartier Hindenburgs, Weihnachten 1918, blickt Hindenburg auf die gewaltigen Kriegseinsätze des zur Wehrhaftigkeit erzogenen deutschen Volkes in Waffen zurück, das nicht vor einer Welt von Feinden zusammengebrochen sei. Hierzu befähigt sei es durch das heilige Feuer der Vaterlandsliebe, den Willen zum Siege und den Geist der Treue. Das deutsche Volk sei dahin, zerstreut, aufgelöst, obwohl bis zuletzt geschützt und geachtet von den Feinden. Offizieren, hoch und niedrig, komme als Erzieher und Führer des Volkshaars unbestreitbar ein hoher Anteil an dem Ruhme zu. Es sei eine kleine Rasse, ihnen die Abzeichen und Waffen abzusprechen und sie als unfähig der Befehlsgewalt zu erklären. Die Zerstörung der nationalen Kraft des deutschen Volkes um Grund auf sei die Absicht jener vermeintlichen und jetzigen Feinde, die am Werk seien, um die Neugestaltung des Reichs auf gesunder, politischer und wirtschaftlicher Grundlage zu verhindern. Trotz mancherlei Krankheitsercheinungen und vereinzelter Fäulen von Selbstsucht, Eitelkeit und Unwahrhaftigkeit treibe das deutsche Offizierskorps gesund und stark aus dem Kriege zurück. Das deutsche Offizierskorps sei ferngeblieben. Seine Lebensaufgabe sei das Wohl der Gesamtheit und die Ehre des deutschen Namens; darum habe es sich auch in den Dienst der neuen Regierung gestellt, um den Zusammenbruch unseres nationalen wirtschaftlichen Lebens zu verhindern. Dabei müsse es aber erbittern, wenn in kleinlicher Rache die Autorität im Heere untergraben werde. Alle jene aber, die sich als Schmarotzer im deutschen Offizierskorps gezeigt hätten, sollten und müßten abgeschafft werden. Der Aufruf schließt:

Wenn ich als Oberbefehlshaber des deutschen Feldheeres am Ende meiner militärischen Laufbahn die Stimme erhebe für meine Kameraden und Untergebenen, meine treuesten Stützen im Kampf und Not, so möge man daraus auch ein heiliges Vermächtnis aus der Vergangenheit entnehmen für die neue Zeit, für die glückliche Zukunft unseres Volks und für die Einheit der deutschen Stämme mit der allen Wahnsinn: Was du ererbt von deinen Vätern hast, erwirb es, um es zu besitzen.

Eine Verständigung über die Kommandogewalt.

Berlin. Die zwischen dem General Gröner im Namen der Heeresleitung und dem Rat der Volksbeauftragten geführten Verhandlungen über die Befehlsgewalt des Rätekongresses betreffend die Ausübung der Kommandogewalt haben zu einer Verständigung geführt. Die Einzelheiten der Verständigung sollen in kürzester Frist bekannt gegeben werden.

Die russischen Gesamtverluste während des Krieges.

Einer Meldung aus Moskau zufolge, erklärte der dortige russische Botschafter, die russischen Verluste betragen nach offiziellen Angaben während des Krieges an Toten 1 700 000 Mann, an unbefähigten Verwundeten 1 400 000 Mann, an Verwundeten 3 500 000 Mann und an Gefangenen 2 500 000 Mann, was einen Gesamtverlust von 9 100 000 Mann ergibt.

Die Befehung.

Kreisel. Die Befehungsmassnahmen sind wegen der ruhigen und besonnenen Haltung der biesigen Bevölkerung in verschiedener Hinsicht gemildert worden. Der belaische Kommandant hat verfügt, daß Geleite nicht mehr gestellt zu werden brauchen. Die Polizeistreife für Wirtschaften ist von 7 Uhr auf 8 Uhr abends ausgedehnt worden. Der Verkehr auf den Straßen: der früher nur bis 8 Uhr gestattet war, ist jetzt bis 10 Uhr zugelassen.

Die neutrale Zone.

Berlin, 20. Dezember. Die Einteilung der zehn Kilometer breiten neutralen Zone ist entsprechend dem Befehlungsgebiet der alliierten Truppen so erfolgt, daß vier Abschnitte entstanden sind: Abschnitt 1 umfaßt das Gebiet von der holländischen Grenze bis zum Nordrand des Brückentopfes Köln bei Rattmann. Abschnitt 2 das dort an anschließende Gebiet bis zur Ecke zwischen dem Brückentopf Köln und Koblenz ausschließlich hinunter, Abschnitt 3 geht bis zur Ecke zwischen dem Brückentopf Koblenz-Mainz einschließlich hinunter, Abschnitt 4 umfaßt die ganze neutrale Zone von da an bis zur Schweiz.

Die Friedensbesprechungen.

Paris, 21. Dezember. Der „Matin“ schreibt: Lord George wird vorübergehend in Paris sein, um sich an die See zu begeben und die Weihnachtsfeiertage der Erholung zu leben. Präsident Wilson begibt sich seinerseits nach der Front, um das Fest im Kreise der amerikanischen Soldaten zu begehen. Demnach dürfte die Besprechungen wegen Unterzeichnung des Präliminarfriedens erst in der ersten Januarwoche beginnen. Man glaubt, daß sie zwei bis drei Monate in Anspruch nehmen werden. — Der Schweizer Botschafter meldet, daß der Friede im Juni in Versailles unterzeichnet werde. Der Einzug Marschall Fochs und seiner Armee durch den Arc de Triomphe wird vierzehn Tage später stattfinden.

Ein Urteil über Deutschlands Heer und Flotte.

Zürich, 20. Dezember. Aus London wird der „Neuen Zürcher Zeitung“ von ihrem Vertreter telegraphiert:

General Maurice, der über die Ursachen des deutschen Zusammenbruchs ein Buch geschrieben hat, betont, in englischen Militär- und Marinekreisen besteht, was die deutsche Flotte anbetrifft, ein Gefühl der Mitleidlichkeit für die Matrosen, weil sie resignierten und dann ihre Schiffe dem Feinde auslieferten, anstatt dem Tode zu trotzen, selbst in einem Verzweiflungskampf gegen überlegene Kräfte, um wenigstens die Ufer zu retten, wie man so viele Beispiele davon in der Geschichte der britischen Marine finde. Was die deutsche Flotte betrifft, deren große Tatkraft anerkannt wird, so faßt man die allgemeine Ansicht in das Wort zusammen: „Sie wurde von der Zivilbevölkerung von hinten erdolcht.“

Kleine Mitteilungen.

Erkrankung Wilhelms II. Der „Amsterdamer Telegraf“ erzählt: Der frühere Deutsche Kaiser ist ernstlich erkrankt; er hält seit einigen Tagen das Bett.

Erkrankung der Kaiserin. Einem Telegramm der „Neuen Zürcher Zeitung“ zufolge wird bestätigt, daß der Zustand der Kaiserin lebensgefährlich geworden sei, da sich das Herzleiden merklich verschlimmert.

Wien. Der „Abend“ macht Mitteilungen, wonach Erzherzog Leopold Solowar durch die Erkrankung von Trodenemissa an das Militär zu Preßen, die über die des Großhandels um ein Drittel oder das Doppelte hinausgingen, einen Gewinn von 20 000 000 Kronen erzielt habe. Der Erzherzog war bei diesen Befürstungen lediglich Zwischenhändler.

Aus Stadt, Kreis u. Umgebung.

Biebrich, den 20. Dezember 1918.

Die Regelung des gesamten Verkehrs mit den besetzten Gebieten ist, wie aus Berlin berichtet wird, Gegenstand von ausgedehnten Verhandlungen. Es handelt sich um den Verkehr einschließlich Personen-, Transport- und Postverkehr zwischen dem besetzten Gebiet und dem übrigen Deutschland. Man hofft, die Verhandlungen Ende dieser oder Anfang nächster Woche zu einem glücklichen Ende führen zu können.

Der Wasserstand des Rheins hat bei den heurigen Regengüssen der letzten Zeit eine schnelle und ganz bedeutende Erhöhung erfahren. Das „Adventswasser“ ist also doch noch gekommen, wenn auch mit Verspätung. Auf jeden Fall kommt die Schwung der Schiffahrt zustatten. Auch die Nebenflüsse des Rheins sind in letzter Zeit erheblich gestiegen, vor allem die Mosel.

Gestern hatten wir den sogenannten „goldenen Sonntag“, den letzten Sonntag vor dem Weihnachtsfest. Dieser Sonntag war einstmals derjenige, an dem es sich in allen Bädern drängte, an dem man das Publikum in Scharen mit Bäckerei beladen durch die Straßen wandern sah. Und gestern? Wohl hatten manche Geschäftsleute gut zu tun, aber wie „goldener Sonntag“ sah es bei uns nirgends aus. Das Feld derjenigen Anstalt, die man sonst zu Weihnachten kaufte, ist ja auch zu sehr beschränkt durch die Beschränkung, besonders was wirkliche Bedarfsartikel anlangt, an denen es uns vor allem fehlt. Am meisten gekauft wurden dabei Spielsachen, Luxusachen und Süßigkeiten. In den benachbarten Großstädten merkte man von der Not der Zeit wenig. In den Hauptgeschäftsstraßen wogten dicke Menschenmassen auf und ab. Manches Weihnachtsfest wanderte von dort auch nach Biebrich. Der Verkehr war am Nachmittag auch bei uns sehr stark, doch handelte es sich dabei nicht um ein Käufer-Publikum, sondern um Spaziergänger, die das schöne trodene Wetter ins Freie gelockt hatte.

Winter-Sonnenwende. Mit dem gestrigen Sonntag, den 22. Dezember, sind wir sonnenwändig in den Winter eingetreten, der sich diesmal auch äußerlich mit feinerer Bläulichkeit eingestellt hat, denn aus dem abends einsetzenden Regen wurde bald Schneefall und schon nach kurzer Zeit schaute man eine echte und rechte Winterlandschaft. Aber noch während der Nacht setzte infolge der milden Temperatur schon das Schmelzen des frühgefallenen Schnees ein. Nun haben wir die längste Nacht und den kürzesten Tag hinter uns. Nach einer Reihe von Tagen, und wir merken schon das Längerwerden der Tage, Schneewunder sich der Blick der weiser aufleuchtenden Sonne entgegen. Der Glaube richtet sich neu auf; er erhebt unsere Seele in dunkler Winternacht und läßt uns voll Hoffnung den kommenden Frühling ahnen.

Aus dem Landkreise. Auf die in heutiger Nummer erschienene öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes, betr. die Entschädigung der Umkleekleider für die Zeit vom 1. August bis 31. Dezember 1918 ist auch an dieser Stelle noch einmal besonders hingewiesen. Wie allen Steuerpflichtigen wohl bekannt ist, kommt vom 1. August des J. ab der alte Warenumschlagtempel nicht mehr zur Erhebung. Während nach dem alten Gesetz nur die Warenlieferungen steuerpflichtig waren, unterliegen nach dem neuen Umsatzsteuer-Gesetz neben den ausgeführten Lieferungen auch die bewirkten Leistungen der Besteuerung. Also auch gegen Entgelt ausgeführte Reparaturen sind künftig steuerpflichtig; daneben auch das Waschen der Wäsche, die Tätigkeit des gesamten Handwerkes, das Fortbewegen von Waren, die Abgabe von Speisen, Getränken und die Gewährung der Wohnung im Beherbergungsgewerbe, ferner alle Darbietungen (schauspielerischer Art (Theater, Kinos usw.). Auch die Leistungen der Vermittler, Agenten, Grundstücks- und Hypothekendarsteller, die Vermählungen im Depotgeschäft der Banken sind steuerpflichtig. Die Abgabe beträgt 5 v. H. des für die steuerpflichtige Leistung vereinnahmten Entgeltes. Wenn früher der Eigenverbrauch aus der Wirtschaft nicht steuerpflichtig war, so sind jetzt alle Entnahmen aus dem eigenen Betrieb zum Selbstgebrauch oder Selbstverbrauch steuerpflichtig, sofern der Wert der entnommenen Ware mehr denn 2000 Mark im Jahre beträgt. Wichtig ist auch die Neuerung, daß die Zahlung der Steuer erst auf Grund eines jedem Steuerpflichtigen zugehenden Steuerbescheides zu erfolgen hat, entgegen der Bestimmung für den Warenumschlagtempel, nach welcher die fälligen Beiträge sofort mit der Anmeldung einzuweisen waren. Zum Schluß sei auch noch einmal auf die Aufzeichnungs-(Buchführungs-)pflicht nach dem neuen Gesetz hingewiesen. Wenn dieselbe auch manche Unbequemlichkeiten für den einen oder anderen Steuerpflichtigen im Gefolge hat, so muß derselben trotzdem nachgekommen werden.

Wiesbaden. Ein königlicher niederländischer Konsul ist hier ernannt worden. Herr Konsul Marks, früher in Frankfurt a. M., hat mit seiner Familie gleichfalls im „Raffaeller Hof“ Wohnung genommen.

Auf dem Bahnhof ist eine große Stille eingekehrt. Die Beschränkung des Zugverkehrs, die vollständige Bahnsperre mit Mainz haben der Reise einen starken Dämpfer aufgelegt. In der Schalterhalle und in den Wartesälen, in der großen Bahnhofshalle und im Gepäckabfertigungsraum, wo sonst zu allen Tagesstunden ein ewiges Kommen und Gehen, ein buntes Getriebe herrschte, ist eine man könnte sagen, feierliche Ruhe eingekehrt, wenn dieser Ausdruck nicht abtut wäre in Erinnerung an den Kleinen, der hier die Eisenbahnen an Feiertagen zu bewachen hatten. Nichts ist von all dem mehr zu sehen. Die wenigen Züge, die jetzt noch verkehren und die nur bis zur Grenze des besetzten Gebietes fahren, haben nicht viele Fahrgäste zu befördern. Warum auch? Nur wenn die allerdingsten Bedürfnisse hinweggeführt, wird notwendigerweise zur Reise sich entschließen. Für Vergnügungsfahrten ist jetzt keine Zeit und wohl auch keine Stimmung. Wohl möchte vielleicht mancher zu den Feiertagen liebe Verwandte oder Freunde besuchen, doch wird man diesmal solche Wünsche auf eine spätere, passendere Gelegenheit verschieben müssen. Aber dennoch soll auch diesmal auf dem Bahnhof das weihnachtliche Stimmungsbild nicht fehlen. Wie in früheren Jahren werden auch diesmal in den Wartesälen zwei weihnachtliche Weihnachtsbäume mit vielen Lichtern und buntem Glas einen festlichen Glanz verbreiten und die Herzen erheitern mit der frohen Hoffnung, daß das Engelswort „Friede auf Erden“ in naher Erfüllung stehen möge, und daß bald wieder Zeiten kommen werden, in denen auch das Verkehrsleben wieder in seine alten Bahnen geordnet sich zurückfindet. (W. N.)

Erbenheim. Der Gutsruhr August Boksch wurde hier von seinem Pferd so unglücklich gebissen, daß der linke Arm abgenommen werden mußte.

Rambach. Gefährlicher Bubenstreich. Am 14. Dezember erhielt unser Dorf französische Einquartierung. Montag vormittag wurde das Bürgermeisteramt in eine unheimliche Lage versetzt, indem von der Ortskommandantur gemeldet wurde, daß aus der Beibehaltung des Quartiergebers Karl Simon III., ein Karabiner sowie ein Revolver gestohlen worden sei. Die Androhung war, daß bis 12 Uhr mittags die Waffen beigebracht sein müssen, andernfalls die Gemeinde sich der schweren Maßregeln zu gewöhnen habe. Die sofort vom Bürgermeister und dem Polizeiergeanten Simon angeordneten Ermittlungen waren von Erfolg begleitet. Der 12jährige Schüler August Schwin konnte als Täter festgestellt werden, der den Karabiner entwendet hatte. Weiter konnten noch vier schulpflichtige Jungen ermittelt werden, die den fraglichen Revolver entwendet und denselben in dem Gerätehause der Turnerschaft Rambach im Distrikt Quaden verborgen hatten. Schwin hatte den Karabiner im elterlichen Wohnhaus auf dem Spießer versteckt. Es konnten somit der Kommandantur bis zur bestimmten Stunde die Waffen beigebracht werden. Somit war wenigstens erreicht, daß der Gemeinde eine Kontributionsschuld erspart blieb. Die Aufregung haben natürlich immer diejenigen Beamten mitemitten, die solche unheimlichen Streichen auszufragen haben. Es ist von großem Wert, wenn sich die Eltern und erwachsenen Angehörigen mehr um die noch schulpflichtige Jugend kümmern würden und solche Fälle nach Möglichkeit verhindern helfen.

Höchst. Verkehrsperre. Das „Höfster Kreisblatt“ schreibt: Mittags wurden neue, das wirtschaftliche Leben unserer Stadt außerordentlich schwer treffende Maßnahmen der französischen Militärbehörden bekanntgegeben: von 12 Uhr mittags ab sollte der gesamte Eisenbahnverkehr zwischen Höchst und Frankfurt auf. Dadurch wurde der Verkehr zwischen Höchst und Frankfurt

zunächst eine Erschwerung, denn man konnte nur bis Nied fahren und mußte vom dortigen Bahnhof aus unter Postieren der scharfen Kontrolle an der Nieder Brücke zu Fuß nach Höchst wandern. Ferner wurde durch diese Maßnahme der Verkehr zwischen uns und Frankfurt, d. h. zwischen dem besetzten und dem ganzen neutralen und unbesetzten Gebiet Deutschlands vollständig lahmgelegt. Das war die Lage bis Donnerstag früh, wo eine wesentliche Verbesserung der Verkehrssperre erfolgte. Nach einem von dem Kommandanten erlassenen Befehl ist von Donnerstag abends 7 Uhr französischer Zeit ab der gesamte Verkehr zwischen dem besetzten Gebiet und der neutralen Zone gänzlich gesperrt. Alle Bässe zum Verkehr zwischen Höchst und Frankfurt werden ungültig. Niemand kann von Donnerstag abends ab aus Höchst heraus nach dem neutralen Gebiet oder von dort in die Stadt herein. Damit ist auch der Arbeiterverkehr zwischen Höchst, Nied, Griesheim und Frankfurt unmöglich gemacht und somit eine Lage geschaffen worden, die für viele Familien schwere wirtschaftliche Schädigungen und für die Industrie ganz wesentliche Betriebsschwörungen in sich schließt. Ob diese Maßnahme des Herrn Kommandanten nur vorübergehenden Charakter hat oder sie als dauernder Zustand gelten soll, entzieht sich natürlich unserer Kenntnis. Im Interesse der arbeitenden Bevölkerung und im Interesse des ganzen Wirtschaftslebens unserer Stadt möchten wir der Hoffnung Ausdruck geben, daß diese Verfügung recht bald wieder aufgehoben, mindestens aber doch gemildert, vor allem aber der Zugverkehr zwischen unserer Stadt und Frankfurt freigegeben werden möge. Im Eisenbahnverkehr von hier ab ist einstweilen Pendelverkehr eingerichtet worden. Auf der Wiesbadener Strecke fahren die Züge von hier durch bis Wiesbaden und von dort nach hier zurück, auf der Limburger Linie geht der Verkehr ebenfalls nicht mehr ganz planmäßig nur bis Niederrhausen. Die Sobener Strecke und die Königsteiner Bahn werden wie bisher betrieben.

Frankfurt. Der Arbeiter- und Soldatenrat Frankfurt a. M. hat dem Dresdener Arbeiter- und Soldatenrat abgeraten von der Beschlagnahme von Nahrungsmitteln in Privathauskellereien, da die Maßnahmen in Frankfurt nur geringen Erfolg gehabt hätten.

Mainz. Am Freitag kam General Romain, um der Bevölkerung der ersten französischen Brücke über den Rhein, zwischen Rierstein und Oppenheim, beizuwohnen. Die Wioniere erwiesen die Ehrenbezeugung, indem sie mit aufgerichteten Rudern auf ihren Schiffen standen. Die Fahne und die Kompanie-Standarden flatterten im Winde. In Gegenwart des Herrn Generals wurde das Auf- und Aufschließen der Durchschleuse ausgetüchtelt. Eine Bahn von 78 Metern wird ständig offen bleiben, um dem Schiffsverkehr freie Fahrt zu lassen. Diese Brücke, die eine Länge von 320 Metern hat und eine bedeutende Belastung aushält, wurde innerhalb fünf Stunden, bei besonders ungünstigen Witterungsverhältnissen fertig gestellt.

Mainz. Im Laufe des Samstag wurde das Weichbild der Stadt Mainz mehrfach von Fliegern gekentert. Seit längerer Zeit ist dies der erste Besuch dieser Art. Das Bild hat sich natürlich geändert, denn jetzt handelt es sich um französische Flieger.

Mainz. Der Herr Gouverneur hat den Strakenverkehr am ersten Feiertag, Mittwoch, den 25., abends bis 9 Uhr gestattet.

Mainz. Die Verschiedenheit der Eisenbahnzeit auf den Bahnhöfen unserer Stadt dürfte vielen noch nicht bekannt sein. Dadurch können beim Reisen recht unangenehme Ueberraschungen eintreten. Während auf den Bahnhöfen des linksrheinischen Gebiets die Uhren die neue, die westeuropäische Zeit zeigen, ist die Uhr auf dem Bahnhof Kastel nach wie vor in Uebereinstimmung mit den übrigen Uhren des Reiches auf die alte Zeit eingestellt; sie zeigt also eine Stunde später. Das ist natürlich nicht zu umgehen, da sonst die Uhr mit dem Fahrplan nicht übereinstimmen würde. Wer also beim Reisen nicht zu falschen Berechnungen kommen will, ist genötigt, beim Fahren über den Rhein seine Uhr entsprechend umzustellen. Die linksrheinischen Mainzer müssen also eine Stunde früher am Bahnhof Kastel sein.

Arzbnach. Zahlreiche schwarze Soldaten sind hier, wovon viele im Fürstentum untergebracht sind. — Auf Anordnung der militärischen Besatzung muß die „Birkenfelder Zeitung“ vom 12. bis 23. Dezember (15. Tage) ihr Erscheinen einstellen. Die Herausgabe der „Saarbrücker Zeitung“ wurde vom 13. bis 14. Dezember (zwei Tage) unterbunden.

Aus Stadt, Kreis u. Umgebung.

Hochheim.

An unsere Leser!

Die Not der Zeit bringt für die Zeitungsbetriebe große, täglich neue Schwierigkeiten mit sich. Wie bei den anderen Blättern unseres Verlages sind wir auch bei dem Hochheimer Stadtanzeiger gezwungen, einige Veränderungen eintreten zu lassen.

Alle Bekanntmachungen des Landkreises aus dem Kreisblatt werden von jetzt ab gleichzeitig auch im Hochheimer Stadtanzeiger abgedruckt und an die Spitze des Blattes gestellt. Die Bekanntmachungen der Stadt Hochheim kommen auf die 4. Seite, am Schluß des Blattes.

Wir bitten den Magistrat von Hochheim, auf die amtlichen Bekanntmachungen des Landkreises, sofern es noch besonders notwendig ist, nur kurz hinzuweisen, da eine nachträgliche Uebernahme dieser Kreisblatt-Bekanntmachungen, wie bis jetzt geschehen ist, nicht mehr möglich ist.

Wir ersuchen die Abonnenten, sich die Blätter gut aufzubewahren, falls der Magistrat Hochheim nachträglich nochmals auf die eine oder die andere Kreis-Bekanntmachung, welche mit fortlaufender Nr. versehen sind, aufmerksam machen muß. Ein Neukauf ist nicht möglich.

Mit der Änderung ist aber infolgedessen auch ein Vorteil verbunden, als alle amtlichen Bekanntmachungen, sowohl vom Landkreis wie von der Stadt Hochheim, im Kreisblatt und im Hochheimer Stadtanzeiger gleichzeitig erscheinen.

Wir waren zu dieser Änderung gezwungen, da sonst das Weitererscheinen des Hochheimer Stadtanzeigers überhaupt in Frage gestellt worden wäre. Abgesehen von der niedrigen Pauschale, die nur zu einem winzigen Bruchteil die nackten Selbstkosten für die städtischen Bekanntmachungen deckt, sind für die rechtzeitige Herausgabe des Blattes zur Zeit sehr große, außerhalb unseres Betriebes liegende Schwierigkeiten entstanden, denen wir nur auf diesem Wege einigermaßen begegnen konnten.

Wir bitten daher um einsichtsvolle Beurteilung.

Verlag des Hochheimer Stadtanzeigers.
G. Feidler, Viebrich.

Ämtliche Bekanntmachungen der Stadt Hochheim am Main.

Bekanntmachung

Am kommenden Freitag wird mit dem Fegen der Schornsteine begonnen.
Hochheim a. M., 22. Dezember 1918.
Die Polizeiverwaltung. Arzbächer.

Betrifft die Ausgabe von Butter und Margarine.

Die der Gemeinde vom Kreise überlassene Butter und Margarine wird am Dienstag, den 24. Dezember 1. Js., vormittags von 7—12 Uhr am Dienstaftags von 1 bis 4 Uhr im Rathause, Zimmer 4, gegen Vorlage der Lebensmittelkarten in folgender Reihenfolge ausgegeben und zwar:

Butter:

von 7—8 Uhr an die Bewohner der Adolfsstraße, Kiststraße, Altesstraße, Altenauerstraße, Wohnstraße, Pavernstraße, Bühlstraße, Blumenstraße, Burgstraße und Glockenstraße;
von 8—9 Uhr an die Bewohner der Delfenheimerstraße, Gellstraße und Elisabethstraße;
von 9—10 Uhr an die Bewohner der Eppsteinstraße, Erben-

Buntes Allerlei.

Speyer. Die Begräbnisgruft des Bischoflichen Domkapitels auf dem neuen Friedhof wurde erbrochen und die sämtlichen Kreuze der dort Ruhenden, bis auf dasjenige des Domkapitulars Junter, entwendet.

Düsseldorf. In dem von den belgischen Truppen besetzten Neuf sind mehrere Gutsbesitzer, welche ihre Jagdgewehre nicht abgeliefert haben, zu je 3 Monaten Gefängnis und je 3000 Mark Geldstrafe verurteilt worden.

Schwerte. Bei der Verfolgung flüchtender Einbrecher hat der Spenglermeister Hölcher hier seinen Mieter, den Goldschmied Tomiat, Vater von 13 Kindern, erschossen.

Anfall deutcher Kriegsgefangener in England. Ein Lastautomobil, in dem sich außer einer englischen Begleitung sieben deutsche Kriegsgefangene befanden, rannte in der Nähe von Garmham in England beim Ausweichen vor einem anderen Automobil gegen die Böschung. Drei deutsche Gefangene und die englische Begleitmannschaft blieben unverletzt, vier Deutsche wurden getötet.

Einer Mutter Liebe.

Roman von Joh. G. H. H. H.

(28. Fortsetzung.) (Nachdruck verboten.)

Wenn ich nur für mich auf das Geld verzichten müßte, Koll, mit tausend Freuden würde ich es tun, aber mein Kind von dem bevorzugten Plaz, auf dem das Leben es dank dem Reichtum seines Vaters gestellt hat, herabzulassen, dazu habe ich nicht das Herz, nicht den Mut. Kenne mich meinerwegen feige, aber ich kann das nicht.

Aber mich aufs neue wieder nagelstich zu machen, mich um alle Hoffnungen zu betrügen, dazu hast Du das Herz, sagst Du bitter.

Lisa zuckte zusammen und sah ihn an. Ihre Augen hatten sich mit Tränen gefüllt.

Warum quälst Du mich so, Koll? Bist Du jetzt gekommen wärest und hättest inzwischen eine andere erwählt, die Dich glücklich machte, ich hätte mich darüber gefreut und würde Dir niemals einen Vorwurf gemacht haben. Bist Du jetzt halt Du ein Recht, mir wegen meines Entschlusses zu rügen. Wir beide waren nach unserer letzten Aussprache frei und konnten unser Leben führen, wenn wir wollten. Nun wohl, ich habe das meine meinem Kinde gegeben und kein Opfer darf mir zu groß sein, das ich ihm nicht bringe.

Sie schwieg, und auch Koll fand nicht leicht Worte. Der sanfte Ton ihrer Stimme hatte ihn gerührt, was auch nicht bezagen: noch einmal suchte er sie zu überreden.

Es liegt doch nur an uns, Lisa, den Jungen so zu erziehen, daß er später dem verlorenen Gelde keine Träne nachweint.

Sie schüttelte den Kopf. So hätte ich vielleicht früher auch gedacht. Heute aber weiß ich, daß uns Eigenschaften mitgegeben werden, die alle Erziehung nicht auszurufen vermag, und Hans hat viel von seinem Vater. Dem aber galten Glanz und Reichtum viel.

Lisa! Soll denn an diesem Kinde zum zweitenmal unser Lebensglück scheitern? Stumm neigte sie den Kopf wie damals; das war ihre Antwort.

Koll fühlte einen wütenden Schmerz in sich aufsteigen, aber auch er war ruhiger geworden in den Jahren und hatte es gelernt, sich zu beherrschen. Darum brauchte er jetzt nicht auf.

Ich will es noch nicht glauben, Lisa, daß das Dein letztes Wort ist. Noch gebe ich Dir Frist. Bis morgen mittag bleibe ich hier im Hotel Bristol. Dort erreicht mich Deine Botschaft, wenn Du dich anders befindest. Bis dahin lebe wohl.

Er reichte ihr die Hand und sah sie stumm an, dann ging er.

Lisa trat zum Fenster und sah in die dunkle, stürmische Nacht hinaus. Sie hatte das Licht verloscht, weil es ihren Augen wehe tat.

Wohin war der stille Friede, der sie nach heute nachmittag so wohl umfing. Die Unschlüssigkeit, mit der sie ihr Schicksal angenommen? Jetzt war ihr Herz wieder erwacht, es schlug heftig und begehrt nach dem Glück, das ihr berauschend nahegewesen, so daß sie nur die Hand danach hätte ausstrecken brauchen, um es festzuhalten. Und sie — sie hatte es vorübergehen lassen.

Tränen um Tränen rann über ihre blauen Wangen. Sie weinte aus Mitleid mit Koll, der da hoffnungslos durch die stürmische Nacht schritt, aber sie weinte auch über sich selbst, über ihres Herzens ungestilltes Sehnen.

Endlich wurde sie ruhiger. Sie zündete das Licht wieder an. Dann schritt sie leise in des Kindes Schlafzimmer hinüber. Da schlief Hanschen still und friedlich, das trübselige Anabengesicht mit der eigenwilligen, sonst von Veden verdeckten Stirn zur Seite gewandt. Seine derben Häufchen lagen geballt auf der Decke, und ruhig und gleichmäßig hob und senkte sich die Brust unter dem weichen Nachthemden.

Da lag es, ihr Ein und Alles, ihr höchstes Gut, das ihr alles Glück im Leben bedeutete, um seinerwillen sie auch heute wieder ein treues Herz gepflegt.

Langsam begann der Friede, den das hohe, süße Schlafzimmer ausstrahlte, ihre aufgeregten Nerven zu beruhigen. Sie hatte recht getan, recht nach ihrem schwachen, menschlichen Ermessen, das mußte sie und ihn trösten. Sie beugte sich herab, zog die Decke enger um den warmen Körper des Kindes und küßte es innig auf die Stirn.

Mein, mein Junge, murmelte sie dabei, und ihre Stimme betete vor unendlicher Zärtlichkeit.

Dann ging sie leise hinaus, um sich zur Ruhe zu begeben.

16. Über der Schlaf floß Lisa in dieser Nacht. Immer wieder trampelte sich ihr Herz zusammen vor Mitleid mit Koll, und die Dual verzehnschte sich, als es Tag geworden.

Sie brachte Hanschen zur Schule. Unaufhörlich plapperte er unterwegs von Onkel Koll und all den Herrlichkeiten, welche dieser ihm versprochen hatte. Wie sie das quälte, aber sie hatte keine Nacht, die roten Kinderlippen verstummten zu machen.

Als sie dann wieder zu Hause war, trieb es sie rastlos durch die Räume. Sie wollte nicht an Koll denken, und doch wichen ihre Gedanken keine Sekunde von ihm. Sie glaubte ihn zu sehen, wie er auf eine Postkassett von ihr wartete, eine Postkassett, die ihn zurückrufen sollte. Wenn sie ihm doch hätte helfen können!

Mittags schickte sie Anna hin, um Hanschen von der Schule abzuholen. Sie hätte es nicht ertragen, das Kind wieder den ganzen langen Weg über von Onkel Koll plaudern zu hören. Und als Hanschen mit seiner Wärterin eben zu Hause angelangt war, klingelte es. Draußen stand ein Botz und brachte ein großes Paket für den Kleinen und einen Brief für Lisa. In ihren Schläfen hämmerte es, und während sie, sich mühsam zur Ruhe zwingend, den Brief öffnete, schallte Hanschens heller Jubel durch das Haus über Kolls Geschenke.

Immer wieder horchte Lisa danach. Ihre Blicke flogen dabei mechanisch über die wenigen Seiten, die Koll ihr schrieb. Erst als sie ein paar mal gelesen hatte, verstand sie den Inhalt. Der war kurz und bündig:

Ich stehe im Begriff, abzureisen, Lisa. Soll ich bleiben? Ein Wort von Dir genügt, Koll.

Aber sie sprach dieses Wort nicht. Als der Botz nach einer Antwort fragte, schüttelte sie den Kopf. Antwort gibt es nicht.

Dann aber kam sie schlussendlich auf einen Stuhl nieder. Ihr war, als sei es plötzlich kalt und dunkel um sie geworden. Nun war sie allein, ganz auf sich und eigene Kraft angewiesen, und — sie fürchtete sich wie ein Kind, fürchtete sich vor dem Leben, vor der Zukunft.

Da floß sie vor sich selbst zu ihrem Kinde. Das zeigte ihr lauchend die vielen Spielachen: ein großes Segelschiff, die vielen, sonderbar geformten Musikeln und den Indianerschmuck, die Onkel Koll geschickt hatte. Zitternd kniete Lisa neben dem Kinde auf dem Boden nieder, vergrub ihr Gesicht in sein weiches Lockenhaar und brach in bitterliches Weinen aus. —

(Fortsetzung folgt.)

Betrifft die Ausgabe von Zwieback.

Der der Firma Th. Gollu Nachfolger vom Kreise überwiesene Zwieback wird von dieser am Dienstag, den 24. Dezember 1. Js. ausgegeben.

Bezugsberechtigt sind alle Kinder unter 2 Jahren.

Auf den Kopf entfallen 500 Gramm zum Preise von 1.65 Mark gegen Abrechnung von zwei Abchnitten der Broilarte. Abgerechnetes Geld ist mitzubringen.

Hochheim a. M., den 21. Dezember 1918.

Der Magistrat. Arzbächer.

Bekanntmachung.

Die Lebensmittelkarten, lautend auf den Namen Christoph Enders Witwe, Wintergasse 12, sowie die Kohlenkarten, lautend auf den Namen Georg Holzinger und Heinrich Thierweiden sind in Verlust geraten und werden hiermit für nichtig erklärt. Vor der unbedingten Weiterbenutzung wird gewarnt.

Hochheim a. M., den 21. Dezember 1918.

Der Magistrat. Arzbächer.

Bekanntmachung.

Das Verhalten der Bevölkerung wird maßgebend sein für etwaige Abänderungen der von der französischen Militärbehörde erlassenen Bestimmungen.

Ich ersuche daher die Bürgerschaft erneut, allen Angehörigen der französischen Armee in böslicher Form zu begegnen, auch Kinder und jugendliche Personen zu einem entsprechenden Verhalten strengstens anzuhalt. Ein jeder bedenke, daß das Verhalten der Bürgerschaft bestimmend dafür sein wird, wie sich ihr Leben unter der französischen Besatzung gestalten wird.

Lär und Lär sind stets für die Besatzung offen zu halten.

Hochheim a. M., den 21. Dezember 1918.

Der Bürgermeister. Arzbächer.

Rom Kesse zurück bringe ich meiner werlen Randschott zur Kenntnis, daß ich das von meinem verstorbenen Vater betriebene

Küfer- u. Weintommissions-Geschäft

übernommen habe und bitte alle werlen Freunde und Gönner, das meinem Vater geschenkte Vertrauen auf mich übertragen zu wollen. Ich halte mich bei allen in mein Fach einschlagenden Arbeiten bestens empfohlen.

Schachstungsvoll

Peter Schumann,
Küfermeister in Hochheim.

Vom Felde zurück eröffne ich am Samstag, den 21. Dezember wieder meine

Bäckerei

und bitte um geneigten Zuspruch.

Joh. Siller, Bäckermeister.
in Hochheim.

Junge Rake

an kaufen gesucht.
Wohers in der Giliat-Expedition
des Hochheimer Stadtanzeigers.

Ende ein

Wohnhaus

zu kaufen eventl. zu mieten
Gutjahr, Hochheim, Hintergasse.